

Fachliche Anforderungen

Fachprogramm Medienpädagogik

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Rahmenrichtlinien des Bayerischen Jugendrings für Fachprogramme (RR FP) in der jeweils gültigen Fassung.

Mit diesen fachlichen Anforderungen werden die fachlich inhaltlichen Bedingungen für eine Förderung aus dem Fachprogramm Medienpädagogik näher beschrieben.

Es handelt sich hierbei um Regelungen, die die grundsätzlichen ermessensleitenden Erwägungen, der zur Entscheidung über die Förderung einzelner Anträge beauftragten Mitarbeiter:innen des Bayerischen Jugendrings bzw. der Beschlussgremien des Bayerischen Jugendrings, beinhalten.

Der vielschichtige Begriff Medienkompetenz ist heute mehr denn je eine nötige Querschnittskompetenz und eine wesentliche Voraussetzung zur Teilhabe in unserer Gesellschaft. Medien sind selbstverständlicher Bestandteil der Lebenswelt junger Menschen und beispielsweise durch mobile Endgeräte allgegenwärtig. Um junge Menschen zu einem reflektierten, selbstbestimmten und aktiven Handeln in einer mediatisierten Gesellschaft zu befähigen, ist es erforderlich, die bereits bestehende medienpädagogische Praxis in der Jugendarbeit in Bayern zu verstetigen und auszubauen.

Bayern verfügt bereits über eine bundesweit einmalige Struktur medienpädagogischer Angebote, es gibt jedoch große regionale Unterschiede und große Unterschiede innerhalb der Jugendarbeit.

Die medienpädagogische Struktur in Bayern ist über die Medienfachberatungen in den Bezirken gut ausgebaut. Dennoch gibt es Leerstellen gerade im Hinblick auf die Umsetzung dezentraler Aktivitäten.

Gerade um nicht-medienaffinen Jugendorganisationen entgegenzukommen und aus Gründen der Nachhaltigkeit, ist im Förderprogramm nicht nur die Anmietung, sondern ggf. auch der Erwerb von technischen Geräten zur Durchführung von medienpädagogischen Angeboten vorgesehen.

1. Ziel der Förderung

Mit dem Fachprogramm Medienpädagogik soll die Medienkompetenz junger Menschen in Bayern gestärkt, die Entwicklung innovativer Ansätze im Bereich Medienpädagogik gefördert und es sollen Jugendorganisationen für den Bedarf an medienpädagogischen Projekten sensibilisiert werden.

Ziel des Fachprogramms ist es, dass junge Menschen anhand aktiver und kreativer medienpädagogischer Aktivitäten einen souveränen Umgang mit Medienangeboten und -inhalten erlernen, um diese als wirkungsvolle Werkzeuge zur Information, Meinungsbildung und Meinungsäußerung sowie des kulturellen Ausdrucks zu nutzen.

Junge Menschen sollen auf der einen Seite für einen kritischen Umgang mit Medien im Hinblick auf ihre eigene Mediennutzung, aber auch auf Medien als gesellschaftliches und politisches Instrument sensibilisiert und auf der anderen Seite befähigt werden, Medien als zentrales Mittel des Selbstausdrucks und der gesellschaftlichen Teilhabe selbstbestimmt und verantwortlich zu nutzen.

Jugendliche sollen befähigt werden, durch Medienprodukte Stellung zu für sie relevanten Fragestellungen zu nehmen, also auch „Haltung zeigen“.

Darüber hinaus geht es um die Mitgestaltung und kulturelle Teilhabe. Kindern und Jugendlichen soll mit den geförderten Maßnahmen die Möglichkeit eröffnet werden, eigene kreative Ausdrucksformen und dafür geeignete Präsentationsformate zu entwickeln und diese mit Hilfe von Medien zum Ausdruck zu bringen.

Mit dem Fachprogramm soll die Qualifizierung von Fachkräften in der Jugendarbeit in Fragen der Medienpädagogik unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Aktivitäten, die zur Erreichung eines oder mehrerer Ziele des Fachprogramms geeignet sind.

Besondere Bedeutung haben dabei Angebote der Medienfachberatungen in den Bezirken.

3. Bedingungen und Standards

3.1 Das Fachprogramm steht unter dem Motto „Zeigt was Euch bewegt- mit Medien!“

Aufgrund der sich stetig ändernden Mediengesellschaft wird es jedes Jahr einen anderen Themenschwerpunkt geben, der den Antragstellern als inhaltliche Anregung dient.

3.2 Dem Antrag liegt eine Konzeption zu Grunde, die entsprechend der Anforderungen im Antragsformular zu formulieren ist.

4. Einschränkungen gegenüber den RR FP

Abweichend von Ziffer 5.2. der RR FP darf bis zu ein Drittel der zuwendungsfähigen Sachausgaben für die Anschaffung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, verwandt werden.

Diese fachlichen Anforderungen treten zum 01.03.2022 in Kraft und zum 31.12.2025 außer Kraft.